



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2023**Freitag, 12. Mai 2023****Nr. 18**

Inhalt

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Bekanntmachung der Sparkasse

Sitzung des Zweckverbands Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein -
Verbandsversammlung am Donnerstag, 29.06.2023 um 09:00 Uhr, im Landratsamt
Traunstein - Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278
Traunstein

Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen HERR BENJAMIN CHRISTIAN BRAUN

zuletzt gemeldet in MOZARTSTR. 5, 84489 BURGHAUSEN

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 02.05.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / AÖ-OD101 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 12.05.2023
Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen HERR DRAGAN DJURDJEV

zuletzt gemeldet in SCHÄFFLERRING 9, 84508 BURGKIRCHEN A.D.ALZ

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 02.05.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / AÖ-DS74 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 12.05.2023
Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen HERR MICHAEL HELMUT MÜHLSCHUSTER

zuletzt gemeldet in CHIEMSEESTR. 7, 84558 TYRLACHING

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 19.04.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / LF-M141 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 12.05.2023
Landratsamt Altötting

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3025436258

lautend auf

Margarete Hartdobler, geb. 01.04.1935
Schmiedstr. 30
84547 Emmerting
wird aufgeboten.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens

04.08.2023

bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3025307582

lautend auf

Hildegard Mayr, geb. 03.12.1925
Rathausplatz 4a
84579 Unterneukirchen

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens

04.08.2023

bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Zur Veröffentlichung in den Amtsblättern der vier Mitgliedslandkreise

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**Sitzung des Zweckverbands Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein -
Verbandsversammlung am Donnerstag, 29.06.2023 um 09:00 Uhr, im Landratsamt
Traunstein - Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278
Traunstein**

T A G E S O R D N U N G

**Sitzung des Zweckverbands Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein -
Verbandsversammlung**

Sitzungstermin: Donnerstag, 29.06.2023, 09:00 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal,
Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278 Traunstein

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|---------------|
| 1 | Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 | ZRF/0001/2023 |
| 2 | Feststellung und Entlastung zur Jahresrechnung 2021 | ZRF/0002/2023 |
| 3 | Erlass des Verbandshaushalts 2023 | ZRF/0003/2023 |
| 4 | Bericht des Ärztlichen Leiter Rettungsdienstes | ZRF/0004/2023 |
| 5 | Vorstellung der Notarztstudie 2021 und weiteres Vorgehen | ZRF/0005/2023 |
| 6 | Ergebnisvorstellung der Detailanalyse Rettungsdienst im
Rettungsdienstbereich Traunstein | ZRF/0006/2023 |
| 7 | Sonstiges, Wünsche und Anträge | |

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Nr. 31 – Az. 941.3

**Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023**

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Verbandssatzung wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Zweckverbandes amtlich bekanntgemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Inn-Salzach
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan in den Erträgen und Ausgaben auf je	938.638 €
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf je	328.552 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.
2. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Niedergottsau, den 19. April 2023

Siegel

Zweckverband
gez. Huber

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 11. Mai 2023
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.